

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis) für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21.7.1970 (GBl.1970 S. 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl.1975. S. 1) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. 2005 S. 206) - in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 17.06.2005 folgende Friedhofssatzung für den Friedwald Schwaigern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den in Form eines Friedwaldes betriebenen Friedhof der Stadt Schwaigern (künftig nur Friedwald genannt).
- (2) Zum Friedwald Schwaigern gehören folgende Waldflächen der Gemarkung Schwaigern:
 - Gewinn Hagenbuch, Flurstück Nr. 2587, Größe 0,1696 ha
 - Gewinn Hagenbuch, Flurstück Nr. 2588, Größe 44,9069 ha

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) In dem Friedwald Schwaigern wird neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwaigern jeder bestattet, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Friedwald Schwaigern erworben hat. Die Stadt verleiht auf Antrag das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht an der Baumgrabstätte wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
- (2) Es werden folgende Baumgrabstätten unterschieden:
 - a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume.
- (3) Das Grabnutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.
- (4) Das Grabnutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Grabnutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im Friedwald Schwaigern erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept Friedwald genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen die Zeit der Bestattung fest und nimmt die Beisetzung vor.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Friedwaldes Schwaigern ist nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter und sonstigen Gefahrenlagen ist der Friedwald Schwaigern geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedwaldes Schwaigern hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedwald Schwaigern ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Stadt oder einem von ihr beauftragtem Dritten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Stadt Schwaigern kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes Schwaigern vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schwaigern; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für jede bestattete Urne jeweils 25 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
- (2) Die Bestattung einer Urne ist nur zulässig, wenn die restliche Nutzungszeit noch mindestens 25 Jahre beträgt.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Friedwald Schwaigern darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Kennzeichnung der Baumgrabstätte

Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder des Familienbaumes mit einer Maximalfläche von 6 x 10 cm und bei einem Gemeinschafts- oder Freundschaftsbaum von 12 x 10 cm erlaubt. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Friedwald Schwaigern ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Der Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwald Schwaigern, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedwaldes Schwaigern gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Stadt obliegen keine über Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes Schwaigern entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchführt,
 - e) entgegen § 7 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
 - f) abweichend von § 8 Markierungen an Friedwaldbäumen anbringt,
 - g) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Bestattungsgebühren

Für Amtshandlungen im Bereich dieser gemeindlichen Bestattungseinrichtung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 13 - 15 erhoben.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigern, 17.06.2005


Johannes Hauser
Bürgermeister



**Anlage zur Friedhofssatzung für den Friedwald Schwaigern
- Gebührenverzeichnis -**

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Verleihung Nutzungsrecht	25 €
1.2	Urnenanforderung	15 €
1.3	Erteilung der Bestattungsgenehmigung	15 €
1.4	Beisetzungsbestätigung	15 €
1.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung für den Friedwald Schwaigern	15 €